

Wöchentliche Ruhezeit darf nicht im Fahrzeug verbracht werden (45 Stunden).

Quelle: 561/2006/EG Artikel 8 Abs. 7 RnNr. 15.

Ruhezeit und Schlafkabine.

Bereits in den vorgehenden Sozialverordnungen war festgelegt, dass die Ruhezeit nicht im rollenden Fahrzeug verbracht werden darf. Obwohl der stand der Technik sich verändert hat und im rollenden Fahrzeug (LKW und Bus) heutzutage mindestens die Möglichkeiten gegeben sind wie auf Fähren oder in der Eisenbahn, ist der europäische Gesetzgeber bei dieser Regelung geblieben. Es hat hier also keine Veränderung gegeben. Im stehenden Fahrzeug dürfen Ruhezeiten verbracht werden, wenn das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt. Neu aufgenommen wurde, dass sich der Fahrer hierfür entscheiden muss. Eine solche Entscheidung kann jedoch bereits im Arbeitsvertrag oder in einer Zusatzvereinbarung getroffen werden. Verbringt der Fahrer seine Wochenruhezeit im Fahrzeug, so hat er damit seine Bereitschaft schlüssig zum Ausdruck gebracht.

Nicht zulässig ist, dass eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden im Fahrzeug verbracht wird.

Reduzierte wöchentliche Ruhezeiten (24 Stunden) können jedoch im Fahrzeug verbracht werden, wenn das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.

Kabotage:

Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr. (GüKGKrKabotage V) vom 28.12.2011—Abschnitt 5a Kabotage § 17a Befugnis zur Kabotage (2) und (3).

§ 17a (2).

Ein Güterkraftverkehrsunternehmer, der weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, darf im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung nach Deutschland nach einer ersten teilweisen oder vollständigen Entladung der Güter bis zu drei Kabotagenbeförderungen mit demselben Fahrzeug durchführen. Die letzte Entladung, bevor Deutschland verlassen wird, muss innerhalb von sieben Tagen (Kalendertagen) nach der ersten teilweisen oder vollständigen entladung erfolgen.

(3) und (4) sind ebenfalls auf das schärfste zu beachten.